



Hamburg, den 13.02.2015

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zu den im [Entwurf des 3. Hochschulreformgesetzes](#) (Drucksache 18/1736) vorgesehenen Änderungen zur Drittmitteltransparenz (§§ 52 und 75)

- Seite 1 von 2 -

Drittmittel sind seit vielen Jahrzehnten unverzichtbare Finanzierungsquellen in der Hochschulforschung. Sie ermöglichen die Durchführung zusätzlicher Forschungsvorhaben und die zusätzliche Beschäftigung und Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern. Durch Ökonomisierungsdruck sind Drittmittel jedoch in den letzten beiden Jahrzehnten in manchen Bereichen zu einer Erfolgskennzahl und Hauptgeldquelle mutiert.

Ihre Verwendung bedarf daher besonderer Transparenz, insbesondere bei Mitteln aus privatrechtlichen Quellen, denn erstens nutzen solche Forschungsvorhaben auch öffentlich finanzierte personelle und sachliche Ressourcen der Hochschulen und zweitens können Drittmittelgeber über die vertragliche Gestaltung erheblichen Einfluss auf Inhalte und Zielsetzung der Forschung nehmen.

Es ist deshalb heute im öffentlichen Interesse im Allgemeinen als auch im Interesse der Freiheit der Wissenschaft im Besonderen erforderlich, sicherzustellen, dass die drittmittelfinanzierte Forschung an öffentlichen Hochschulen nicht zur Übernahme wissenschaftsfremder Aufgaben oder zu interessengeleiteten Ergebnissen führt. Ein gutes Mittel um dem vorzubeugen, ist es Hochschulen durch entsprechende Präzisierung ihrer Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit (im BremHG in § 4 Abs. 9) zu einer zeitnahen und detaillierten Auskunft über ihre Arbeit mit Mitteln Dritter zu verpflichten (s. dazu auch bereits 2012 die Entschließung der 24. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Offenlegung von Kooperationsverträgen).

Transparency International begrüßt deswegen die vorgesehenen Änderungen in § 75 Absatz 5, 6, 7 und 8 des Bremer Hochschulgesetzes im Grundsatz und als Schritt in die richtige Richtung, weist jedoch auch auf Unzulänglichkeiten hin:

§ 52: Die vorgesehene Änderung hat keinen Einfluss auf die Drittmitteltransparenz und erscheint deswegen unter dieser Überschrift deplatziert.

§ 75 Abs. 6 und 7: Es wäre von der Systematik her besser, die zur Zeit in § 75 Abs. 6 und 7 vorgesehenen, wichtigen Präzisierungen der öffentlichen Auskunftspflicht in § 4 Abs. 9 unterzubringen, in dem die Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit geregelt ist.

§ 75 Abs. 5 und 8: Es handelt sich hier im Wesentlichen in Erweiterung des bisherigen, schon durchaus zufriedenstellenden Abs. 5 um eine neue Soll-Vorschrift, eine freie online-Publikation anstelle oder zusätzlich zu einer Veröffentlichung in kostenpflichtigen Fachblättern durchzuführen. Eine solche Vorgabe erscheint zur Erleichterung des Zugangs zwar grundsätzlich begrüßenswert und tendenziell zur Verbesserung der Transparenz geeignet, sollte dann aber für alle Forschungsergebnisse erfolgen, nicht nur spezifisch für die der Drittmittelforschung. Für die Drittmitteltransparenz wäre eher eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Primärdaten zur Ermöglichung einer Überprüfung von Ergebnissen durch andere Wissenschaftler anzustreben.

Die Absätze 5 und 8 sollten jedenfalls aufeinander folgen, wenn nicht sogar in einem Absatz zusammengefasst werden.

§75 Abs. 6: Diese neue Norm begrüßt Transparency ausdrücklich. Ein Blick in die auf den Websites veröffentlichten Berichte zeigt, dass die Forschungsinstitute der Universität Bremen in gänzlich unterschiedlicher Weise über ihre Forschungsaktivitäten und deren Finanzierung Auskunft geben. Oft werden nicht einmal die Forschungsvorhaben, ihre Themen und Finanzierungsmodi aufgeführt.

Transparency begrüßt daher, die in Absatz 6 vorgesehene Pflicht zur Erstellung einer öffentlich zugänglichen Datenbank für Drittmittelprojekte mit Informationen über Projekttitel, Inhalte und Zielsetzungen, Drittmittelgeber, Fördersummen und die Laufzeit, auch wenn diese Angaben zunächst nicht überprüfbar sind. Sinnvoll wäre zusätzlich die Angabe des verantwortlichen Wissenschaftlers sowie der Anzahl der aus Projektmitteln finanzierten Mitarbeiterjahre, damit der Beschäftigungsaspekt transparent wird.

Unklar erscheint dagegen Satz 2, auch da keine Rechtsfolge beschrieben wird. Informationen der in Satz 1 genannten Art können nach unserer Auffassung nicht gegen „gesetzliche Schutzrechte“ (gemeint sind vermutlich „gesetzlich geschützte Interessen“) verstoßen. Transparency empfiehlt daher Satz 2 ersatzlos zu streichen.

§ 75 Abs. 7: Im Interesse der grundfinanzierenden Öffentlichkeit und der Freiheit der Wissenschaft muss ausgeschlossen werden, dass öffentliche Wissenschaftseinrichtungen und ihr Personal als gegenüber eigener Forschung preiswertere Alternative („verlängerte Werkbank zu Grenzkosten“) genutzt werden. Es ist daher notwendig, dass die Hochschulen auch zur Auskunft über die Vertragsbedingungen drittmittelfinanzierter Forschung verpflichtet werden. Daher begrüßt Transparency die in Abs. 7 Satz 1 vorgesehene Verpflichtung. Allerdings hebt der zweite Halbsatz diese Verpflichtung faktisch wieder auf, weil er den Partnern einen allzu einfachen Weg eröffnet, bereits im Vertrag oder sogar mittels eines Rahmenvertrags diese Auskunftspflicht der Hochschule komplett und unbegründet auszuschließen. Auch gesetzliche Verpflichtungen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen könnten sind schwer vorstellbar und wären ggf. nur gerichtlich festzustellen, insb. wenn bei Vertragsabschluss die Veröffentlichungspflicht bereit gesetzlich vorgeschrieben und damit bekannt ist.

Transparency empfiehlt daher den zweiten Halbsatz von Satz 1 ersatzlos zu streichen und für vor Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht bereits geschlossene Verträge eine Übergangsregelung mit einer inhaltlichen Prüfung auf Informationen vorzusehen, die aus wichtigem Grund (wobei eine vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung allein kein wichtiger Grund wäre) nicht veröffentlicht werden können. Diese Informationen könnten dann z.B. in der Veröffentlichung geschwärzt werden.

Das im bisherigen Satz 2 ausgesprochene Verbot eines vertraglichen Ausschlusses der in Abs. 6 vorgesehenen Angaben zur Datenbank erscheint überflüssig, da eine solche Vereinbarung wegen Gesetzwidrigkeit ohnehin unwirksam wäre. Der bisherige Satz 2 sollte daher entfallen.

Transparency International Deutschland e.V., 5. 2. 2015
Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkieln (Vorsitzender der Arbeitsgruppe Wissenschaft)
Wolfgang Frauenkron (Vorsitzender der Regionalgruppe Bremen)
Prof. Dr. Rainer Dombois (Regionalgruppe Bremen)
Rückfragen bitte an office@transparency.de